

TIWAG comfort privat

Das Premium-Produkt für Ihr Zuhause.

Ökostrom und höchste Servicequalität mit persönlicher Energieberatung für Sie.

Mit comfort privat profitieren Sie vom umfangreichen Servicepaket von TIWAG und unterstützen die Produktion von nachhaltigem Ökostrom. Zusätzlich tragen Sie zur Wertschöpfung in Tirol bei und haben die Gewissheit, auch auf lange Sicht gut beraten und sicher versorgt zu sein.

- + Persönliche Betreuung plus Online-Services
- + Zahlreiche Förderangebote
- + Kostenfreie Energieberatung

Energiepreis ¹	netto exkl. 20 % USt	brutto inkl. 20 % USt
Grundpreis	12,981 Euro/Jahr ²	15,577 Euro/Jahr ²
Arbeitspreis	38,6416 Cent/kWh	46,3699 Cent/kWh

Ausgangswert für die zukünftige Anpassung des Arbeitspreises gemäß Punkt 7. ALB: 550,97. Dieser Ausgangswert wird abweichend zum Durchschnittswert gemäß 7. ALB definiert und vereinbart.

Hinweis: Der Durchschnitt der 14 Indexwerte des gewichteten Österreichischen Strompreisindex „ÖSPI gewichtet“ für die Monate 09/2021 bis 10/2022 würde 251,24 betragen.

Ausgangswert für die zukünftige Anpassung des Grundpreises gemäß Punkt 7. ALB: 121,8 (= Indexwert Österreichischer Verbraucherpreisindex 2015 „VPI 2015“ Basismonat 08/2022)

Die **erstmalige Anpassung des Arbeitspreises und des Grundpreises** erfolgt - abweichend zu dem in Punkt 7. ALB dafür vorgesehenen Termin - zum **01.06.2024**.

Weitere Informationen zur Ermittlung der Ausgangswerte für den Arbeitspreis und den Grundpreis sowie über die Systematik der Regelungen zur Anpassung des Arbeitspreises und des Grundpreises gemäß Punkt 7. ALB und weiters zu den voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen finden Sie auf Seite 2 unter „Informationen zur Entgeltanpassung“.

TIWAG
100 % Tirol



¹ **Energiepreis:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (ausgewiesen exkl. und inkl. Umsatzsteuer). Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.



comfort privat

Vertragsdetails

Produktvoraussetzungen

Für die Belieferung mit dem Produkt comfort privat gelten die nachstehenden Produktvoraussetzungen.

Allgemeine Voraussetzungen: Das Produkt comfort privat gilt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bis zu einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle von 100.000 kWh in Tirol.

Liegen die netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen bei der Verbrauchsstelle noch nicht vor, wird der Kunde diese mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbaren.

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“ – abrufbar auf www.tiwag.at – mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber: Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie: Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch TIWAG. TIWAG behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen im Verteilernetzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Insoweit und insofern TIWAG Forderungen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH wie Netzentgelte (Systemnutzungsentgelte, Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben) verrechnet und einhebt, erfolgt dies im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebietes der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und TIWAG die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536 und 1536a) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist die Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an TIWAG, welche ihrerseits den Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d.h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von TIWAG im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldfreiend.

Informationen zur Entgeltanpassung

Allgemeines: Die Anpassung von Arbeits- und Grundpreis erfolgt erstmals zum 01.06.2024 und in weiterer Folge jeweils einmal jährlich zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres. Das Ausmaß der Preiserhöhung oder Preissenkung folgt dabei der Entwicklung objektiver, durch TIWAG nicht beeinflussbarer und öffentlich zugänglicher Indizes. Für die Anpassung des Arbeitspreises wird der gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) herangezogen, für jene des Grundpreises der Verbraucherpreis-Index 2015 (VPI 2015).

Sowohl für den Arbeitspreis als auch für den Grundpreis gilt dabei: Das Ausmaß der Anpassung entspricht dem Verhältnis von Referenzwert zum Ausgangswert (in Prozent) des jeweiligen herangezogenen Index.

$[(\text{Referenzwert} - \text{Ausgangswert}) / \text{Ausgangswert}] \times 100 = \text{Entgeltanpassung (in Prozent)}$

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der ÖSPI basiert auf Großhandelspreisen für Stromlieferanten und kann daher größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung des Arbeitspreises in Abhängigkeit der Entwicklung des ÖSPI sind auch erhebliche Preiserhöhungen oder Preissenkungen zu den jährlichen Anpassungstichtagen möglich. Nach Veröffentlichung der relevanten Indexwerte finden Sie Berechnungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen unter www.tiwag.at/entgeltanpassung.

Detaillinformation zu den Ausgangswerten

Arbeitspreis: Als **erster Ausgangswert** für die zukünftige Anpassung des Arbeitspreises wird abweichend von der Durchschnittswertbetrachtung gemäß Punkt 7. ALB (Ausgangswert ist der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI (gewichtet) für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem Vertragsabschluss vorangegangen sind) folgender Wert vereinbart: **550,97**

Informativ wird darauf hingewiesen, dass der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI (gewichtet) für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem 01. Februar 2023 vorangegangen sind, 251,24 betragen würde:

September 2021	Oktober 2021	November 2021	Dezember 2021	Jänner 2022	Februar 2022	März 2022
113,69	123,00	136,46	148,67	164,62	199,08	206,80
April 2022	Mai 2022	Juni 2022	Juli 2022	August 2022	September 2022	Oktober 2022
233,75	279,52	290,58	328,89	370,85	404,93	516,52

Summe der Einzelwerte: 3.517,36

Ausgangswert Arbeitspreis (Durchschnittswert* ÖSPI (gewichtet)): 3.517,36 / 14 = 251,24

Diesem Wert liegen Indexwerte und Indexentwicklungen vor dem 01. Februar 2023 zugrunde. Die einzelnen Indexwerte des ÖSPI werden monatlich auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency veröffentlicht. Auf der Website von TIWAG findet sich unter www.tiwag.at/entgeltanpassung eine direkte Verlinkung zum ÖSPI.

Der abweichend davon vereinbarte (höhere) Ausgangswert ist daher für Sie als TIWAG-Stromkunde bei der zukünftigen Anpassung des Arbeitspreises günstiger als der Ausgangswert aus der Durchschnittswertbetrachtung gemäß Punkt 7. ALB. Der vereinbarte (höhere) Ausgangswert ist rechnerisch ermittelt: **550,97**. Dabei wurde die Relation zwischen Arbeitspreis und Ausgangswert entsprechend der am Beschaffungsmarkt gestiegenen Preise gewahrt.

Grundpreis: Ausgangswert für die Anpassung des Grundpreises ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat August 2022: **121,8**

Dem Ausgangswert für den Grundpreis liegt der Indexwert für den Monat August 2022 und somit ein in der Vergangenheit liegender Indexwert zugrunde. Damit werden bei der nächsten Preisanpassung Indexentwicklungen ab August 2022 berücksichtigt. Die Indexwerte des VPI 2015 für zukünftige Anpassungen des Grundpreises werden monatlich von der Statistik Austria veröffentlicht. Auf der Website von TIWAG findet sich unter www.tiwag.at/entgeltanpassung eine direkte Verlinkung zum VPI 2015.

Detaillinformation zu den Referenzwerten

Arbeitspreis: Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Grundpreis: Referenzwert ist jeweils der Indexwert des VPI 2015 jenes Monats, welcher sechs Monate vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Grundpreises liegt.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Auswirkung von Änderungen bei Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen auf das Lieferentgelt: Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung bestehender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie, wird das Lieferentgelt gemäß dem Punkt 7.3. der ALB angepasst.

Details zu den Ausgangswerten und deren Berechnung, zu den dazu herangezogenen Indexwerten, zum Berechnungszeitraum und weiters Berechnungsbeispiele finden Sie unter www.tiwag.at/entgeltanpassung. Diese Informationen können zudem bei TIWAG telefonisch oder schriftlich angefordert werden und werden über entsprechende Anfrage auch in einem persönlichen Schreiben oder elektronisch kostenfrei übermittelt.

* arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte

Stromkennzeichnung TIWAG

gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 17/2021 und der Stromkennzeichnungsverordnung idF BGBl. II Nr. 467/2013 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. Die verwendeten Herkunftsnachweise stammen zu 80,08 % aus Österreich und zu 19,92 % aus Norwegen.

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:

Bei der Erzeugung des vorliegenden Versorgermixes fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an.

Wasserkraft	<div style="width: 87,29%;"></div>	87,29 %
Windenergie	<div style="width: 8,56%;"></div>	8,56 %
Photovoltaik	<div style="width: 1,74%;"></div>	1,74 %
Feste oder flüssige Biomasse	<div style="width: 1,45%;"></div>	1,45 %
Sonstige Ökoenergie	<div style="width: 0,96%;"></div>	0,96 %